

Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS/Fw)

Der Stadtrat hat am 23.10.1985 den Erlaß einer Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS/Fw) mit dem dazugehörigen Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würth am Main (Aufwundersersatz, Gebühren) beschlossen. Die Satzung und das Verzeichnis werden hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekanntgemacht.

SATZUNG über

Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS/Fw)

Die Stadt Würth am Main erläßt mit Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg vom 17.12.1985 Nr. 21.1-028 auf Grund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG – BayRS 215-3-1-I) sowie Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG – BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Aufwundersersatz für Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Würth a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwundersersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher AlarmierungEinsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Höhe des Aufwundersersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (4) Kostenersatz kann nicht verlangt werden
 - a) für Einsätze im abwehrenden Brandschutz,
 - b) für Einsätze im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 - c) für Einsätze bei Katastrophen im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und

d) bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung, es sei denn, die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr ist in den Fällen der Buchst. a – c vorsätzlich herbeigeführt worden.

- (5) Über die Regelung in Abs. 4 Buchst. b hinaus kann für Einsätze im Technischen Hilfsdienst kein Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz durch höhere Gewalt verursacht worden ist (z.B. Hochwassereinsätze in Alt-Würth u. ä.).

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwundersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Danach ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet,
 1. wer die Gefahr, die zum Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
 2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
 3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat und
 4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschildner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehen, Geltendmachung und Fälligkeit

- (1) Der Aufwundersersatz und die Gebührenschild entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Aufwundersersatz und die Gebührenschild werden durch Leistungsbe-scheid geltend gemacht.

(3) Der Aufwändungsersatz und die Gebührenschild werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wörth a. Main, 23. Dezember 1985
Stadt Wörth a. Main
Dotzel, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wörth a. Main

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wörth a. Main (Aufwändungsersatz, Gebühren).

Der Aufwändungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4 und 5) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|---------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 3,80 DM |
| b) Anhängerfahrzeuge | 0,50 DM |
| c) Rüstwagen (RW 2) | 4,10 DM |
| d) Transporter | 1,00 DM |

2. Ausrückestundenkosten und Grundgebühren:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestunden werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet.

Neben den Ausrückestundenkosten werden für die Erbringung freiwilliger Leistungen Grundgebühren zur Abdeckung der fixen Kosten berechnet.

Die Ausrückestundenkosten und die Grundgebühr betragen für:

	Grundgebühr	Ausrückestundenkosten
a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	64,- DM	23,50 DM
b) Anhängerleiter AL 18	30,- DM	15,50 DM
c) sonstige Anhängerfahrzeuge	10,- DM	5,00 DM
d) Rüstwagen (RW 2)	79,- DM	36,00 DM
e) Transporter	9,- DM	3,00 DM

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

- | | |
|---|---------|
| a) ein Brennschneidegerät | 10,- DM |
| b) einen Kompressor | 10,- DM |
| c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe | 32,- DM |
| d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät | 41,- DM |
| e) eine Länge Druckschlauch | 7,- DM |
| f) ein Stromaggregat | 21,- DM |
| g) eine elektrische Tauchpumpe | 20,- DM |
| h) eine Kettensäge | 20,- DM |
| i) einen Halogenscheinwerfer | 10,- DM |
| j) einen Handscheinwerfer | 5,- DM |

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Es werden berechnet für

- | | |
|---|---------|
| a) Führungskräfte (Kommandant, stellv. Kommandant, Löschmeister, Zugführer) | 26,- DM |
| b) Feuerwehrmänner | 24,- DM |

5. Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 12,50 DM

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.